

HAUSORDNUNG

- 1. Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Wohnungseigentümer und Mieter dieses Hauses, einschließlich der mit diesen zusammenwohnenden Familienangehörigen, weiters für die sonst von ihnen in den gemieteten Räumen aufgenommenen Personen sowie für Besucher und Dienstpersonal.**
- Für bauliche Umgestaltungen der gemieteten Räumlichkeiten wie Durchbrüche von Wänden, Versetzungen von Türen, Einrichtungen von Gas- und elektrischen Leitungen, usw. ist die schriftliche Zustimmung des Vermieters einzuholen. Der Mieter trägt die dadurch entstandenen Kosten und Risiken. Für Wohnungseigentümer beschränkt sich diese Bestimmung auf wärmeversorgende bzw. heizungstechnische Maßnahmen.
- Außenantennen, Schilder, Kästen usw. dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters/Eigentümergeinschaft sowie nach dessen Anweisung unter Berücksichtigung der behördlichen Vorschriften außerhalb der Miet-/Räume montiert werden. Diese Anbringung muss fachmännisch (Nachweis mittels Firmenrechnung oder Attestierung) erfolgt sein.
- Das Auf- bzw. Abstellen von Möbeln und anderen Geräten außerhalb der Miet-/Räume ist gemäß den feuerpolizeilichen Bestimmungen nicht gestattet. Kinderwägen und Fahrräder sind ausschließlich an den gekennzeichneten Plätzen zu deponieren.**
- Über die Einstellung von Fahrzeugen ist mit dem Vermieter/Eigentümergeinschaft eine jeweilige Vereinbarung zu treffen und gegebenenfalls um die behördliche Genehmigung einzuholen. Der **Garagenplatz** dient nur zum Abstellen von motorisierten **Fahrzeugen** sowie Anhängern (keine Benzinkanister, Reifen, Blumentröge oder Pflanzen, etc.).
- Der Verbrauch von Lichtstrom, Kraftstrom, Gas und Wasser in gemeinschaftlich benutzten Gebäuden muss sparsamst erfolgen.
- Für Mieter gilt, dass das Halten von Haustieren nur mit schriftlicher Bewilligung des Vermieters gestattet ist. Hunde sind im Hausflur, im Garten und im Hof stets an der Leine zu führen.
- Wasserbecken und WC sind rein zu halten und dürfen in dieselben keinerlei Abfälle entleert werden. **Störungen oder in den Anlagen entstandene Schäden sind der Hausverwaltung sofort zu melden.** Die Bezahlung der Wiederherstellungskosten obliegt der schuldtragenden Partei.
- Kellerräume und sonstige gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten wie Stiegenhaus oder Lift (ausgenommen Außenbereiche) dürfen nicht rauchend oder mit offenem Licht betreten werden.
- Bei längerer Abwesenheit ist es ratsam, dass Vertrauenspersonen in der Wohnung regelmäßig Nachschau halten und diese ausreichend belüften (bei Neubauten unbedingt erforderlich wegen der Restbaufeuchte zwecks Vermeidung von Schimmel- bzw. Feuchtigkeitsbildung).
- 11. Lärmen, Singen, Musizieren außerhalb der Miet/Räume ist verboten. Rundfunkgeräte sind auf die Lautstärke einzustellen, dass die übrigen Mitbewohner nicht gestört werden. Von 22 Uhr bis 6 Uhr ist jegliche Lärmbelästigung der Mitbewohner untersagt.**
- Der Mieter/Wohnungseigentümer ist für die rechtzeitige polizeiliche An- und Abmeldung seiner Person und seiner Mitbewohner verantwortlich. Meldezettel sind ausschließlich dem Vermieter oder dessen Verwalter vorzulegen. Sollte der Mieter als Unterkunftsgeber für nicht gemeldete Personen agieren, wird dieser Umstand den zuständigen Behörden angezeigt und rechtlich verfolgt.
- Bei Übergabe der Mietobjekte erhält der Mieter sämtliche dazugehörigen Schlüssel. **Der Verlust von Schlüsseln oder die Neuanfertigung, insbesondere des Haustorschlüssels, ist der Hausverwaltung zu melden.** Bei Lösung des Mietverhältnisses sind sämtliche Schlüssel, auch Doppelschlüssel, auszufolgen.
- Brandschutzstörungen** sind umgehend an den Brandschutzbeauftragten oder an die Hausverwaltung zu melden (sa. Aushang).
- 15. Die Hauseingangstüre und die allgemein zugängigen Türen sind immer zu schließen. Das Offenstehen/Verkeilen ist aus Versicherungs- und Haftungsgründen untersagt.**
- Die Müllentsorgung erfolgt je nach Abfallkategorie von verschiedenen Entsorgungsunternehmen. **Um Kosten und Umweltbelastung zu reduzieren ist auf eine genaue Mülltrennung stets zu achten** (sa. Beilage/Aushang).
- Während der Bestandsdauer entstehende gesetzliche Erhöhungen von Steuern, Umlagen und sonstigen öffentlichen Gebühren, treten bei der Berechnung der Bewirtschaftungskosten mit ihrem Wirksamkeitsbeginn in Kraft.

Alle Hausbewohner sorgen im gegenseitigen Interesse für die genaue Einhaltung der Hausordnung!

F.d. Wohnungseigentumsgemeinschaft - Immobilienreuhandkanzlei Zwach: